

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck
(Stand 30.06.2021)

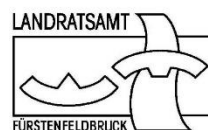
Seite
343

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-
närddienst (GDVG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Ver-
ordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU)
2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Allge-
meinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen
die Amerikanische Faulbrut

Seite
344

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 30.06.2021
1	Adelshofen	1.776
2	Alling	3.912
3	Althegeenberg	2.079
4	Egenhofen	3.507
5	Eichenau	11.849
6	Emmering	6.863
7	Fürstfeldbruck	36.964
8	Germering	40.480
9	Grafrath	3.939
10	Gröbenzell	19.766
11	Hattenhofen	1.551
12	Jesenwang	1.593
13	Kottgeisering	1.602
14	Landsberied	1.616
15	Maisach	14.197
16	Mammendorf	4.895
17	Mittelstetten	1.699
18	Moorenweis	4.131
19	Oberschweinbach	1.716
20	Olching	27.795
21	Puchheim	21.225
22	Schöngeising	1.905
23	Türkenfeld	3.706
Gesamt		218.766

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst (GDVG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

In München - Lochhausen wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut festgestellt und mittels Laborergebnis des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt. Infolgedessen wurde am 04.10.2021 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Die Landeshauptstadt München hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk sind Teile der Gemeinde Gröbenzell und des Ortsteils Graßfing der Stadt Olching betroffen. Aufgrund dessen muss auch das Landratsamt Fürstenfeldbruck einen Sperrbezirk erlassen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte schwarz umrandete Gebiet, welches einen Teil der Gemeinde Gröbenzell (nördlich der S-Bahnlinie S3, östlich der Bahnhofstraße und der Graßfingener Straße) und des Ortsteils Graßfing der Stadt Olching (südlich des Bahnwegs und der A 99) des Landkreises Fürstenfeldbruck betrifft, wird gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung zum Sperrbezirk erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchenverordnung haben die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Veterinäramt, Hans-Sachs-Str. 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141-519 285 anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Diese Untersuchungen sind zu dulden.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift Nr. 3.3 findet keine Anwendung auf
 - 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 bis Nr. 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

In München - Lochhausen wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut festgestellt und mittels Laborergebnis des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt. Infolgedessen wurde am 04.10.2021 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Landeshauptstadt München hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk sind Teile der Gemeinde Gröbenzell und des Ortsteils Graßlfing der Stadt Olching betroffen.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV werden hiermit oben stehende Nummern bekanntgegeben und verfügt.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Der Erreger wurde in München- Lochhausen nachgewiesen. Die Landeshauptstadt München hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk sind Teile der Gemeinde Gröbenzell und des Ortsteils Graßlfing der Stadt Olching betroffen. Der durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck nun festgelegte Sperrbezirk ist auf dem markierten Ortsplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, einzusehen.

Die Anordnung aus Nr. 2 stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben. Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen. Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die Anordnungen in Nr. 3 bis Nr. 4 stützen sich auf § 11 Bienenseuchenverordnung. Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirks.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Der Behörde steht hinsichtlich der Nr. 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Anordnung unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung unter Nr. 2 ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Anzeige der Bienenhaltung beim Veterinäramt Fürstenfeldbruck ist unkompliziert durch die Bienenhalterinnen und -halter möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenstöcke befinden sich oft in abgeschiedenen Lagen, so dass diese auch bei Begehungen des Sperrbezirks durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut wiederum liegt vor allem auch im Interesse der Bienenhalterinnen und Halter, um noch gesunde Bienenvölker zu schützen und einen wirtschaftlichen Totalausfall zu vermeiden.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Es steht kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzerinnen und Besitzer von Bienenständen überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungsverbote für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Fürstentfeldbruck zurückstehen.

Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweis:

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Fürstentfeldbruck wieder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

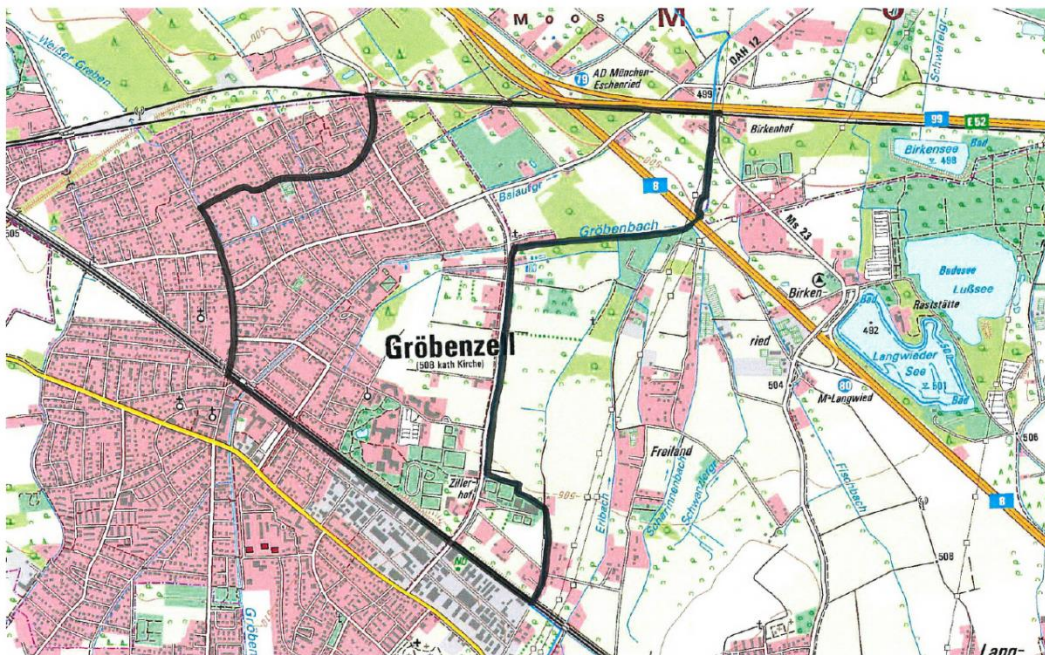
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 08.10.2021

Zimmermann
Regierungsrätin



Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10